

# **Satzung des Fördervereins Kulturrampe Krefeld e.V.**

## **§ 1 Name**

1.

Der Verein führt den Namen Förderverein Kulturrampe Krefeld. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

2. Der Sitz des Vereins ist Krefeld.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Kalenderjahr endet am 31.12.2018.

## **§ 3 Zweckbestimmung**

1.

Der Förderverein Kulturrampe Krefeld e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Zweck des Fördervereins Kulturrampe Krefeld e.V. ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen mit internationalen und einheimischen Künstlern.

Hierzu entfaltet der Förderverein Kulturrampe Krefeld e.V. auch eigene Aktivitäten, die der Erreichung des hiesigen Satzungszweckes zu dienen, geeignet sind.

In diesem Sinne versteht sich der Förderverein Kulturrampe Krefeld e.V. als Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die das freie und unabhängige künstlerische und kulturelle Schaffen in und um die Region NRW, sowie im Besonderen den Erhalt der Kulturrampe Krefeld, als Stätte der Kunst, Kultur und Bildung zu unterstützen. Ziel ist es, einem großen Publikum den Besuch, hochwertiger Kulturveranstaltungen verschiedenster Bereiche, innerhalb der Region kostengünstig zu ermöglichen.

3.

Die Organe des Fördervereins Kulturrampe Krefeld e.V. können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben nach § 3 Nr. 26 a EStG.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Geschäftsführende Vorstand.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

Diese Tätigkeitsvergütung darf nicht unangemessen sein und orientiert sich ihrer Höhe nach am jeweiligen Aufwand von Arbeitszeit und -intensität unter Berücksichtigung des jeweiligen tatsächlichen und finanziellen Projektvolumens und an der Leistungsfähigkeit des Vereins.

4.

Der Förderverein Kulturrampe Krefeld e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins Kulturrampe Krefeld e.V.

#### **§ 6 Verbot von Vergünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins Kulturrampe Krefeld e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1.

Mitglied des Fördervereins Kulturrampe Krefeld e.V. kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

2.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

a) Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

b) Die Mitgliedschaft, sowie das Stimmrecht werden erst nach Zahlung des 1. Jahresbeitrags gültig.

3. Der Verein führt: Aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder

a) die aktiven Mitglieder arbeiten im Verein mit; sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können selber gewählt werden.

b) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und/oder finanziell; sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können auch nicht gewählt werden.

c) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. .

4.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder bei Ausschluss.

5.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

6. Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins, erfolgen.

Er wird auf Antrag eines Mitgliedes nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

9.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1.

Aktive Mitglieder des Fördervereins Kulturrampe Krefeld e.V. entrichten einen jährlichen Beitrag per SEPA Einzugsverfahren. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

2.

Passive Mitglieder des Fördervereins Kulturrampe Krefeld e.V. entrichten einen jährlichen Beitrag per SEPA Einzugsverfahren. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Organe**

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Im dritten Quartal hat der Vorstandsvorsitzende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels E-Mail eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet war. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

2.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes und deren Entlastung,
- b) Wahl des Vorstandes sowie eventuell anfallende Nachwahlen,
- c) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

3.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

4.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

5.

Es haben nur anwesende, aktive Mitglieder Stimmrecht. Eine Stimmübertragung durch Vollmacht ist nicht vorgesehen.

6.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

7.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

8.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern per E-Mail zur Kenntnisnahme zugeleitet.

## **§ 11 Der Vorstand**

1.

Der Vorstand des Fördervereins Kulturrampe Krefeld e.V. besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3.

Der Vorstand vertritt den Förderverein Kulturrampe Krefeld e.V. gem. § 26 Abs. 2 S.1 BGB.

Die Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss, gemeinschaftlich.

4.

Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

5.

Vorstandssitzungen werden unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer abgezeichnet.

6.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

7.

Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben und/oder einen Geschäftsführer einstellen.

8.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder kann angemessen vergütet werden. (Siehe Ehrenamtszuschale § 3).

9.

Der Vorstand wird bevollmächtigt, etwaige vom Finanzamt oder Gericht geforderte Satzungsänderungen zu beschließen und anzumelden.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in und einen Ersatzprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## **§ 13 Auflösung; Vermögensfall**

Bei Auflösung des Fördervereins Kulturrampe Krefeld e.V. oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes fällt sein Vermögen an die DRK-Schwesternschaft Krefeld e.V., die es unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecke gemäß § 1 dieser Satzung zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

## **§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Fördervereins Kulturrampe Krefeld e.V.

Der Förderverein Kulturrampe Krefeld e.V. wurde am 02.08.2018 gegründet.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung durch die konstituierende Sitzung am 02.08.2018 bestätigt.

Krefeld, den 2. August 2018

-----  
(Stephanie Aretz)

-----  
(Richard Jansen)

-----  
(Christina Kracker)

-----  
(Markus Kracker)

-----  
(Ramona Leitinger)

-----  
(Hans-Peter Leitinger)

-----  
(Frank Matschke)

-----  
(Michael Schäfer)

-----  
(Nicole Schwerdt)